

# **SCHULVERBAND ALLERSHAUSEN**

Kreis Freising

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Allershausen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

---

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Allershausen** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V. mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, Art. 32 Abs. 1, Art. 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: "Schulverband Allershausen".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Allershausen.

#### **§ 2**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 07.02.2002 von der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen geführt.

#### **§ 3**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung. <sup>2</sup>Die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss wird nach Stunden entschädigt. <sup>3</sup>Diese beträgt je volle Stunde 20,00 €.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 4 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

## **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG).

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Allershausen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 29.05.2020 außer Kraft.

Allershausen, 23.06.2026

Vaas  
Schulverbandsvorsitzender